



Schützenverein Salzbergen-Neumehringen e.V.

Beitrittserklärung

Ich möchte Mitglied im Schützenverein Salzbergen-Neumehringen e.V. werden.

Eintrittsdatum:

Ich verpflichte mich, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Beitragsordnung zu beachten.

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Telefon:
E-Mail-Adresse:	

Mit der Veröffentlichungen von Fotos, die im Zuge von Vereinsveranstaltungen aufgenommen werden, bin ich einverstanden.

Unterschrift des Antragstellers

Anmerkung: Die Mitgliedsbeiträge werden durch das u.a. SEPA-Lastschriftmandat zum 15. Mai eines jeden Jahres von Ihrem Konto abgebucht.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE38ZZZ00000253813 Mandatsreferenz: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Schützenverein Salzbergen-Neumehringen e.V., den jährlichen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit bis auf schriftlichen Widerruf von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Schützenverein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Bekanntgabedatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor-und Nachname des Kontoinhabers:	Vor-und Nachname des Mitglieds – falls nicht Kontoinhaber:
Kreditinstitut:	Konto-Nr.: BLZ:
BIC (siehe Kontoauszug)	IBAN (siehe Kontoauszug)

Im Falle künftiger Beitragsänderungen ist der Verein berechtigt, den jeweils gültigen Beitrag einzuziehen.

Ort und Datum

Unterschrift der Kontoinhaberin/ des Kontoinhabers

Auszug aus der Satzung des

Schützenverein Salzbergen-Neumehringen e.V.

§1

Name des Vereins

Der Schützenverein trägt den Namen

„Schützenverein Salzbergen-Neumehringen e.V.“

§2

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Salzbergen, Kreis Emsland

§3

Aufgabenteilung

Sinn und Zweck des Schützenvereins sind Pflege des heimatlichen Brauchtums und des Schießsports sowie die Aufrechterhaltung des Vaterländischen Gedankens. Ehrenpflicht des Vereins ist es, das Andenken der Gefallenen und Vermissten aller Kriege zu bewahren.

§4

Vereinsgebiet

Vereinsgebiet ist der Salzbergener Bereich zwischen der Ems und Der Bundesbahn Rheine-Emden, das „Lütkefeld“ und Neumehringen.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mit dem Wohnortwechsel aus dem Vereinsgebiet heraus erlischt nicht automatisch die Mitgliedschaft
3. Auswärtige, die Mitglied werden möchten, können aufgenommen werden, wenn sie persönliche Beziehungen zum Verein zeigen und großes Interesse an den Zielen der Gemeinschaft beweisen.

§6

Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und eine Fünfjährige Mitgliedschaft nachweisen können, werden automatisch Ehrenmitglied.

§7

Aufnahme

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.

§8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1.) durch Tod
- 2.) durch schriftlich eingereichte Austrittserklärung
- 3.) durch Ausschluss

§9

Ausschluss

- 1.) Ausgeschlossen werden kann
 - a) wer das Ansehen des Vereins schädigt
 - b) wer satzungsgemäß begründeten Beschlüssen des Vorstandes nicht Folge leistet
 - c) wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
 - d) wer mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist
- 2.) Ein Ausschluss unter den Voraussetzungen der Ziffer a) und b) wird mit 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung entschieden. Ausschlüsse nach Ziffer c) und d) trifft der Vorstand ebenfalls mit 2/3 Mehrheit.

§10

Beiträge und Gebühren

- 1.) Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung neu festgesetzt.
- 2.) Eintrittspreise für besondere Feste werden auf der Generalversammlung festgesetzt
- 3.) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag
- 4.) Die Verpflichtungen zur Beitragszahlung erlischt drei Monate nach Eingang der Austrittserklärung

§13

Organe des Vereins

Organe des Schützenvereins sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) der erweiterte Vorstand
- 3.) die Mitgliederversammlung

§18

Die Mitgliederversammlung

- 1.) Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) durchzuführen. Sie muß durch Anschläge mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorstand. Zur Vorstandswahl beruft die Versammlung Einen Wahlleiter.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird.

§23

Königsschießen

- 1.) Schießerlaubnis haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Den Königsschuss abgeben können nur Mitglieder ab 21 Jahren mit mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit. Ein Mitglied kann frühestens nach 5 Jahren ein weiteres Mal den Königsschuss abgeben.
- 2.) Grundsätzlich wird auf einen Vogel geschossen. Wer den Vogel abschießt, ist König.
- 3.) Verzichtet das Mitglied, das den Vogel abgeschossen hat, auf die Königswürde, wird der Vogel wieder aufgesetzt und das Königsschießen wird von neuem begonnen. Der Verzicht auf die Königswürde kostet ein Faß von 50 Liter Bier.
- 4.) Beim Königsschießen wird ein Schussgeld von 0,5 Euro erhoben.

§24

Verpflichtungen des Königs

Der König lädt zum Verzehr von 50 Liter Bier ein. Die Kosten tragen König und Verein im Verhältnis 50 : 50.

§26

Verpflichtungen des Vereins

- 1.) Der Verein lädt den König mit seinem Gefolge zum Essen im Vereinslokal ein. Die Kosten trägt die Vereinskasse.
- 2.) Zum Gefolge des Königs gehören: a) der 1. Vorsitzende, b) der 2. Vorsitzende, c) der alte König, d) der Oberst, e) die beiden Adjutanten, f) der Feldwebel und Unteroffizier, g) vier Mann Wache.

§27

Grenzen des Festzuges

- 1.) Der Festzug zum Ausholen des Königs kann innerhalb des Vereinsgebietes Neumehringen durchgeführt werden
- 2.) Durch den Vorstand können aus gegebenen Anlass u.a. bei schlechtem Wetter, Umzugsverkürzungen durchgeführt werden.

§28

Königsgeld

- 1.) Der Verein zahlt dem König zur Gestaltung des Festes ein Königsgeld.
- 2.) Die Höhe des Königsgeldes wird jährlich auf der Generalversammlung festgelegt.

§29

Verschiedene Anlässe

- 1.) Am Begräbnis eines Schützenbruders ist es Ehrensache aller Mitglieder, den Kameraden das letzte Geleit zu geben. Die Vereinsfahne ist mitzuführen.
- 2.) Beim Sterbefall eines Mitglieds wird für die Angehörigen des Verstorbenen ein Sterbegeld in Höhe von 200 Euro gezahlt. Salzbergen, im Mai 2024